



1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES DER GEMEINDE OTTING

BEGRÜNDUNG UMWELTBERICHT FNP-ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 28.03.2023
Entwurf vom 11.07.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Buchfeld“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Otting erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten sonstigen Sondergebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht.

Die bisherigen Darstellungen werden im Wesentlichen in „sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage und „Grünflächen“ geändert.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Otting an der Kreisstraße DON18 sowie unweit der Bahnlinie.

Die Fläche wird landwirtschaftlich überwiegend intensiv als Acker genutzt.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)¹ weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.²

¹ BAYERISCHE STAATSRÉGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

² REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

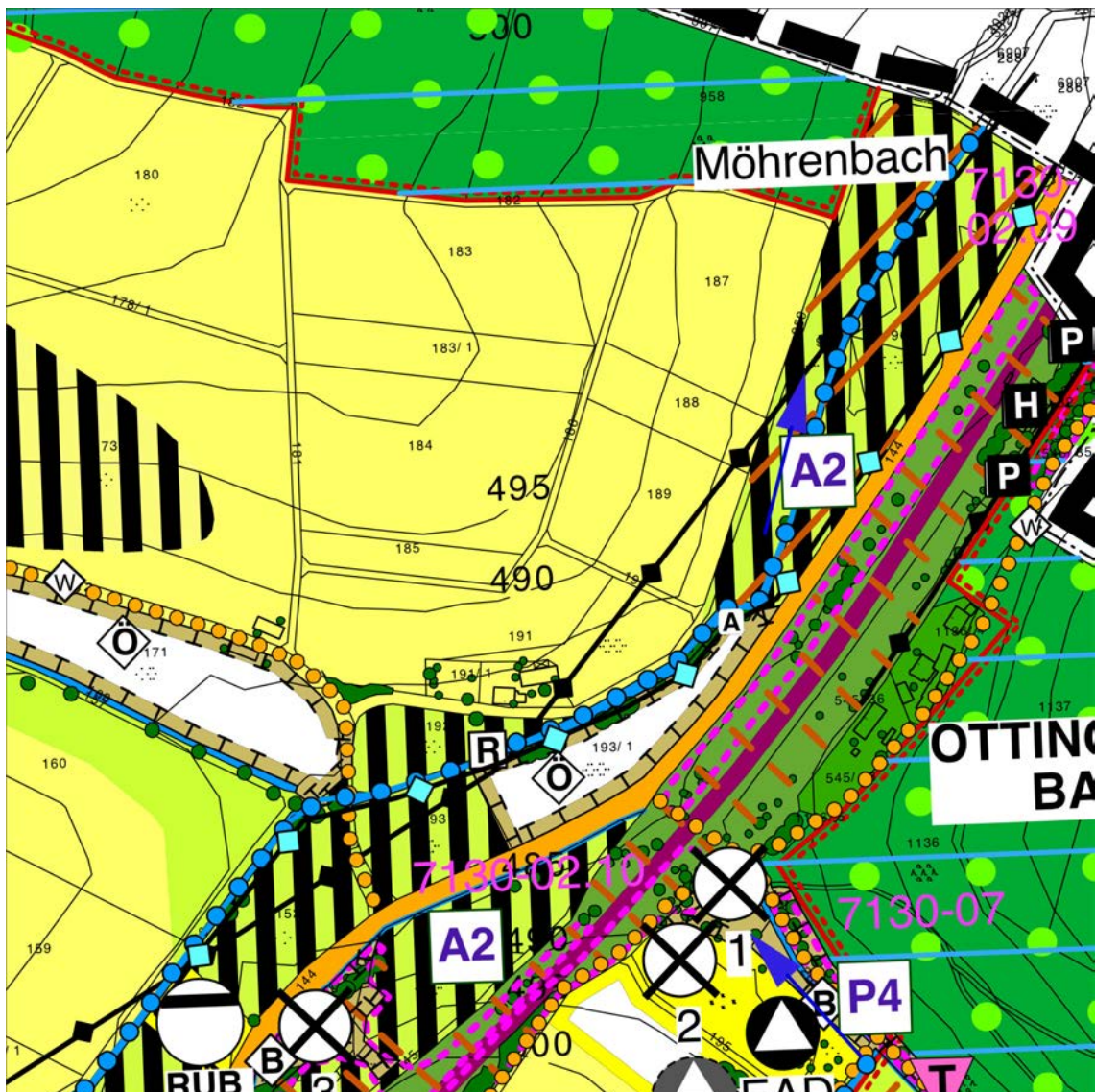
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in den betreffenden Bereichen in ein sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (inkl. Eingrünung in den Randbereichen) und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen vollumfänglich Rechnung getragen. Auch entspricht dies den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, da ein vergütungsfähiger Bereich innerhalb von 200m entlang von Schienenwegen genutzt wird und sich die Anlage in einem nach EEG benachteiligtem Gebiet befindet.

4 Erschließung

Das sonstige Sondergebiet wird im Süden ausgehend vom Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 172 Gemarkung Otting erschlossen.

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Der überplante Bereich liegt weit abseits von bestehenden Bebauungszusammenhängen nimmt keinen nennenswerten Stellenwert hinsichtlich der Naherholung oder dem anderweitigen Aufenthalt der Bürger der Gemeinde Otting ein. Eine Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten erneuerbarer Energien lässt hier keine erheblichen Auswirkungen erkennen.

Schutzgut Boden

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es nur kleinräumig zu Versiegelungen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise sich durch nur äußerst kleinflächige, punktuelle Eingriffe in den Boden auszeichnen. Einzig für den Anlagenbetrieb benötigte Nebengebäude/Nebenanlagen wie. z.B. Trafohäuschen sind flächige Versiegelungen erforderlich, wobei auch dies in einem deutlich untergeordneten Maß stattfindet. Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Die Zwischenbereiche bleiben unversiegelt, werden eingesät oder unterliegen einer Selbstbegrünung und werden extensiv gepflegt über eine Mahd oder Beweidung. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit auch weiterhin auf den Flächen versickern und das Schutzgut ist nicht erheblich betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist im Bereich um das Plangebiet geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die südlich/südöstlich verlaufende Bahnlinie mit ihren Oberleitungen. Im weiteren Umfeld prägen Waldbereiche das Landschaftsbild. Es bestehen nur wenige strukturgebende Elemente in Form von Hecken/Gehölzen im Umfeld der Planung. Darüber hinaus dominiert jedoch die weiträumig ausgeräumte Landschaft. Eine Eingrünung in den Randbereichen sorgt hier für eine landschaftliche Einbindung und Erhöhung der Strukturvielfalt. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

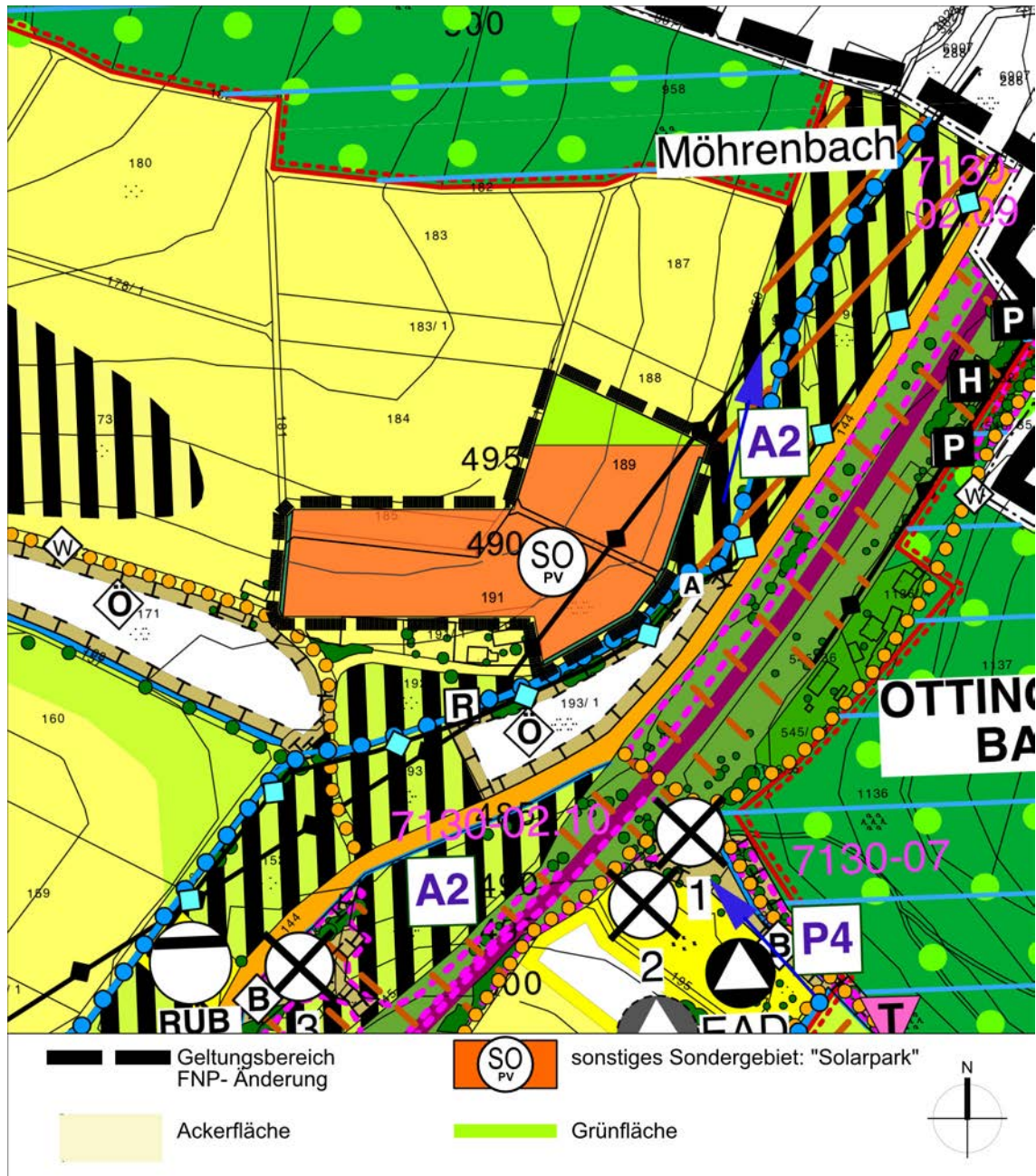
Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Aufgrund der Arten- und Strukturarmut und der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Einzig Offenlandarten wie die Feldlerche finden hier potenziell annehmbare Bedingungen. Eine erhebliche Betroffenheit liegt jedoch nicht vor, da die angedachte Flächennutzung in einem Bereich stattfindet, der bereits durch umliegende Vertikalkulissen vorbelastet ist. Hinzutretende Wirkungen erstrecken sich über kleinräumige Bereiche, die nicht als Lebensraum geeignet sind. Die Eingrünungsmaßnahmen schaffen zudem mittel- bis langfristig Lebensräume für andere Artengruppen wie z.B. Heckenbrüter. Nachteilige Auswirkungen lassen sich somit nicht ermesen.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter der Umwelt erkennen, da die Eingriffsschwere insgesamt als gering zu bewerten ist. Der erforderliche Ausgleich kann auf einer geeigneten externen Fläche erbracht werden, in dem diese durch geeignete Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet wird. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist somit gegeben. Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht des genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



Vorentwurf vom 28.03.2023
 Entwurf vom 11.07.2023
 zuletzt geändert am

Otting, den

Kirchheim am Ries, den

.....
 Wolfgang Lechner, (Siegel)
 1. Bürgermeister

.....
 Dipl.-Ing. Joost Godts
 Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **28.03.2023** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Buchfeld“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **07.04.2023 im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding Nr. 14** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **28.03.2023** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **14.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **07.04.2023 im Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding Nr. 14** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Otting hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **14.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Otting hat am **11.07.2023** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **11.07.2023** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom **11.07.2023** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **im Amtsblatt Nr. ...** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom , **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Otting, den

.....
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 1. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Otting sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Wemding zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Otting, den

.....
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister

(Siegel)